

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 287/13 B

L 5 R 822/11 (Sächsisches LSG)
S 37 R 128/09 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sächsische LSG hat im Urteil vom 11.6.2013 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung - auch bei Berufsunfähigkeit - verneint.
- 2 Dieser macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Rechtsprechungsabweichung sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 14.10.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat keinen der gesetzlichen Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) ist nicht formgerecht dargetan.
- 5 Hierfür ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff*).
- 6 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Er führt als entscheidungserheblich folgende Rechtsfragen an:
 1. "Ist eine im Rahmen des § 240 SGB VI sozialversicherungsrechtlich zu beachtende Krankheit bzw. gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit eines Versicherten - insbesondere im Zusammenhang mit den Gründen für einen Wechsel des Berufs - frühestens an/ab dem Tag relevant, an dem der Versicherte die Krankheit bzw. die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung ärztlich hat attestieren und behandeln lassen, oder ist auch ein davor liegender Tag/Zeitraum relevant, für den die Krankheit bzw. die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung gutachterlich als schon vorliegend bestätigt werden kann?"



2. "Ist eine im Rahmen des § 240 SGB VI sozialversicherungsrechtlich zu beachtende Krankheit bzw. gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit eines Versicherten - insbesondere im Zusammenhang mit den Gründen für einen Wechsel des Berufs - vor dem Beginn ihrer ärztlichen Attestierung und Behandlung nur dann relevant, wenn der Versicherte sie medizinisch zutreffend diagnostiziert und benennt?"
- 7 Es kann offenbleiben, ob es sich hierbei um Rechtsfragen iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, Anwendbarkeit oder zur Vereinbarkeit einer Regelung des Bundesrechts mit höherrangigem Recht handelt oder damit Tatfragen zur zutreffenden Feststellung einer Erkrankung aufgeworfen sind. Denn der Kläger erläutert zwar, weshalb diese Fragen aus seiner Sicht für den Rechtsstreit entscheidungserheblich seien und ihnen eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukomme. Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen im Lichte bereits vorhandener oberstgerichtlicher Rechtsprechung fehlen jedoch völlig.
- 8 2. Eine Divergenz (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) hat er ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet.
- 9 Dazu ist es erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4, Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist es, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 10 Der Kläger entnimmt dem Urteil des BSG vom 16.3.1989 (*Az 4 RA 37/88*), welches auch das Bayerische LSG in seiner Entscheidung vom 13.8.2013 (*Az L 1 R 702/11*) zitiert habe, den Rechtssatz, dass eine Lösung vom bisher ausgeübten Beruf vorliege, "wenn der Versicherte nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit aufnimmt, die gegenüber der früheren derartige Vorzüge aufweist, dass mit einer Rückkehr nicht zu rechnen ist, bzw. wenn er sich erkennbar einer anderen Berufstätigkeit endgültig zuwendet", dabei sei "vor allem ein Vergleich der Arbeitsbedingungen und der Einkommen erforderlich". Er stellt dem aus dem LSG-Urteil den folgenden Rechtssatz gegenüber: "Die Dauerhaftigkeit (*Anm: der minderqualifizierten versicherungspflichtigen Tätigkeit*) ergibt sich aus der Unbefristetheit des Arbeitsverhältnisses (*Anm: und nicht aus der tatsächlichen Dauer des Arbeitsverhältnisses in Zusammenschau mit den weiteren durch das BSG angeführten Aspekten*)". Dieser vom LSG aufgestellte Rechtssatz stimme nicht mit "dem vorgenannten Rechtssatz des BSG" überein, denn das LSG nehme eine freiwillige Lösung des



Versicherten vom bisherigen Beruf schon dann an, wenn ein unbefristeter Arbeitsvertrag über eine minderqualifizierte versicherungspflichtige Tätigkeit abgeschlossen werde - unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Tätigkeitsaufnahme und unabhängig von einer Betrachtung der weiteren durch das BSG genannten Umstände, die eine Rückkehr unwahrscheinlich machten.

- 11 Die genannte Begründung entspricht nicht den formalen Anforderungen an die Bezeichnung einer Divergenz. Dabei ist an dieser Stelle nicht weiter zu vertiefen, ob der Kläger einen Rechtssatz aus einer BSG-Entscheidung oder vielmehr - was für eine Divergenzrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ausreicht - aus einer Entscheidung des Bayerischen LSG benannt hat. Jedenfalls hat er nicht aufgezeigt, dass sich die genannten Rechtssätze als solche widersprechen. Denn der von ihm dem angefochtenen Berufungsurteil entnommene Rechtssatz befasst sich lediglich mit dem zeitlichen Aspekt der Dauerhaftigkeit der neu aufgenommenen in Abgrenzung zu einer "nur vorübergehend" ausgeübten Tätigkeit, während er zu den weiteren vom BSG genannten qualitativen Umständen zur Beurteilung einer Lösung vom bisherigen Beruf offenkundig keine Aussage enthält. Demgemäß stützt der Kläger die Behauptung einer Abweichung nicht auf den genannten Rechtssatz, sondern darauf, dass das LSG es bei der Entscheidung seines Falles unterlassen habe, diese qualitativen Umstände zu würdigen. Das geht über eine - unbeachtliche - Subsumtionsrüge nicht hinaus, zumal der Kläger nicht behauptet hat, dem LSG-Urteil sei der Rechtssatz zu entnehmen, dass der Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages stets zu einer Lösung vom bisherigen Beruf führe.
- 12 3. Schließlich ist auch ein Verfahrensmangel nicht formgerecht gerügt (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 13 Hierfür müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 14 Das Vorbringen des Klägers entspricht diesen Erfordernissen nicht. Soweit er eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, weil das LSG einem von ihm schriftsätzlich gestellten und in der mündlichen Verhandlung auch aufrechterhaltenen Beweisantrag zur Einholung eines Sachverständigengutachtens ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, fehlt es an der erforderlichen Darlegung, dass er bzw sein Prozessbevollmächtigter diesen Antrag bis



zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten oder dass das Berufungsgericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergegeben habe. Nur dann kann nämlich davon ausgegangen werden, dass es für das Berufungsgericht klar war, dass es sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung im Urteil mit dem Antrag befassen müsse, wenn es ihm nicht folge (*Warnfunktion des Beweisantrags*, s BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Deshalb ist der Vortrag des Klägers nicht ausreichend, er habe den Beweisantrag in einem Schriftsatz unter dem Datum des Tags der mündlichen Verhandlung gestellt und in dieser "auch aufrecht erhalten".

- 15 Hinsichtlich der zusätzlich erhobenen Sachaufklärungsrüge wegen unterlassener Zeugeneinvernahme ist schon die Anbringung eines entsprechenden Beweisantrags nicht vorgetragen.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

